

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein trägt den Namen Nordstamm. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach Eintragung erhält er den Namenszusatz e.V.

1.2 Der Sitz des Vereins ist die Stadt Dortmund.

1.3 Der Verein ist unabhängig und politisch neutral.

1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziel und Zweck des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins sind nach § 52 Absatz 2,

Förderung der Jugend- und Altenhilfe, § 52 (2) Nr. 4

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Umsetzung von langfristigen Empowerment- und Mentoringprojekten sowie weiteren Maßnahmen, mit dem Ziel, junge Menschen bei der Selbstverwirklichung zu unterstützen. Dabei schafft der Verein für sie einen geschützten Raum, wo Kreativität und Ehrgeiz geschätzt und gefragt ist. Der Verein fördert die sozialen und persönlichen Kompetenzen der Jugendlichen und vermittelt ihnen Werte wie Hilfsbereitschaft, Toleranz, fairen Umgang miteinander und Konfliktfähigkeit. Das ermöglicht einen bestmöglichen Start ins Leben. Im Kontext der Altenhilfe, werden Angebote im Bereich von Kultur, Mobilität sowie Digitalisierung gezielt gefördert. Der Verein fördert Menschen generations- und altersübergreifend in ihrer individuellen und sozialen Lage und trägt dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen.

Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe, § 52 (2) Nr. 7

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung einer Beratungs- und Begegnungs- sowie Fortbildungsstätte, vorrangig für Menschen aus der Innenstadt Nord in Dortmund. Bildungs- und Fortbildungsangebote, Hilfe und Beratung im sozialen und beruflichen Bereich, die speziell für diese Zielgruppe entwickelt und angeboten werden, sollen Integrationshilfe leisten.

Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedanken, § 52 (2) Nr.13

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ein bedarfsgerechtes Angebot wie zum Beispiel Kulturabende, für Menschen die aufgrund ihrer kulturellen Identität und/ oder sozialen Lage durch andere Beratungsstellen nur schwer erreicht werden. Das Familienzentrum will gesellschaftliche Benachteiligung vermeiden und abbauen. Im Vordergrund der Bemühungen steht einen Beitrag dafür zu leisten, dass

Menschen unterschiedlicher Herkunft, Religion und Kultur friedlich und mit Respekt, Akzeptanz und Toleranz in Dortmund miteinander leben.

Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, § 52 (2) Nr. 18

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Anbieten einer Integrationsgruppe für Frauen und das Begleiten und Unterstützen in verschiedenen Lebenssituationen sowie die Förderung der Gleichberechtigung durch Öffentlichkeitsarbeit, Seminare und Beratungsangebote.

Förderung des Schutzes von Ehe und Familie § 52 (2) Nr. 19

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schaffung einer pädagogischen Beratungsstelle, welche Eltern bei der Erziehung berät und unterstützt, auch unter Fokussierung der Väter und trägt dazu bei, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§3 Selbstlosigkeit

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2 BGB).

4.2 Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod beziehungsweise bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

4.4 Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

4.5 Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.

4.6 Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

4.7 Die Mitglieder haben nach ihrem Austritt oder Ausschuss keinen Anspruch jeglicher Art gegen den Verein. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber diesem in voller Höhe bestehen.

§5 Mitgliedsbeiträge

5.1 Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und – fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

5.2 Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Hierüber beschließt der Vorstand.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

7.1 Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis zu zwei weiteren Personen.

7.2 Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

7.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

7.4 Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

7.5 Der Vorstand repräsentiert durch seine Zusammensetzung die internationale Geschichte der Vereinsmitglieder, sowie die Verbundenheit mit Deutschland, indem sich die Vorstandsmitglieder zum Deutschen Grundgesetz bekennen und über eine direkte oder indirekte internationale Geschichte verfügen.

7.6 Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.

7.7 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der Beauftragung durch die Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung

- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplans für das Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb vereinseigener Einrichtungen
- Abschluss von Kündigung von Arbeitsverträgen
- Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Der Vorstand ist berechtigt für die Vereinsarbeit nach Bedarf Personal einzustellen

7.8 Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

7.9 Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens sechs Mal sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder – darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende – anwesend sind.

7.10 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit.

7.11 Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

7.12 Die Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann aber bestimmen, dass einzelnen Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Über die Höhe einer solchen Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

7.13 Scheiden eine oder mehrere Vorstandsmitglieder infolge Rücktritts, Tod oder aus anderen Gründen aus, kann der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die restliche Amtszeit des Vorstandes ergänzt werden.

§8 Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

8.2 Eine außerordentliche Mitgliedervollversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

8.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch per Mail durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit

dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.

8.4 Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Sofern dem Verein juristische Personen angehören, muss ein Vertreter der juristischen Person schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert bevollmächtigt werden.

8.5 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen aktiven Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

8.6 Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnungen und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vom Vorstand vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
- b) Aufgaben des Vereins
- c) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- d) Mitgliedsbeiträge (siehe § 5 der Satzung)
- e) Beschlussfassung über alle Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden
- f) Satzungsänderungen
- g) Auflösung des Vereins

§9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

9.1 Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

9.2 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§11 Haftung der Vereinsorgane und Vertreter

Vereinsorgane, besondere Vertreter, sowie die mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder haben nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Sind diese einem Dritten gegenüber zum Ersatz eines in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtung verursachten Schadens verpflichtet, können sie vom Verein Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 2 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 12 Auflösung des Vereins

12.1 Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 4/5 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

12.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Kinderlachen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

(Ort, Datum)

(Unterschriften)